



KANTON  
NIDWALDEN

---

SPEZIALKOMMISSION ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

---

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE  
BETREFFEND ERHÖHUNG DER  
ENTSCHÄDIGUNGEN DER  
BEHÖRDENMITGLIEDER

BERICHT ZUR TOTALREVISION DES  
ENTSCHÄDIGUNGSGESETZES

ANTRAG AN DEN LANDRAT



<b>1</b>	<b>Parlamentarische Initiative des Landratsbüros</b>	<b>4</b>
1.1	Antrag des Landratsbüros	4
1.2	Vorläufige Unterstützung und Einsetzung einer Spezialkommission	4
<b>2</b>	<b>Vorlage 2007 betreffend die Gehälter der Gerichtspräsidien</b>	<b>4</b>
2.1	Entwurf zu einer Teilrevision des Entschädigungsgesetzes	4
2.2	Verzicht auf separate Vorlage	5
<b>3</b>	<b>Vernehmlassung</b>	<b>5</b>
3.1	Vernehmlassungsergebnisse	5
3.2	Besonderes Verfahren gemäss dem Landratsreglement	6
<b>4</b>	<b>Anpassungsbedarf</b>	<b>6</b>
4.1	Ausgangslage	6
4.2	Nachholbedarf für die Gehaltsanpassungen bzw. Anpassungen des Sitzungsgeldes für Kommissionen	7
4.3	Totalrevision	8
4.4	Verzicht auf Indexklausel	8
<b>5</b>	<b>Kommentar der wichtigsten Bestimmungen</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Anträge</b>	<b>14</b>
6.1	Kommissionsantrag	14
6.2	Minderheitsantrag	15

## **1 Parlamentarische Initiative des Landratsbüros**

### **1.1 Antrag des Landratsbüros**

Mit Schreiben vom 4. Juni 2007 hat das Landratsbüro gestützt auf Art. 53 Abs. 1 des Landratsgesetzes eine Parlamentarische Initiative als allgemeine Anregung eingereicht. Das Landratsbüro hat beantragt, das Gesetz vom 23. Juni 1999 über die Entschädigung der Behördenmitglieder (Entschädigungsgesetz) sei in Bezug auf die Erhöhung der Entschädigungen der Behördenmitglieder einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen. Die Entschädigungen der Mitglieder des Landrates, der Mitglieder des Regierungsrates sowie der Mitglieder der kantonalen Gerichte seien gesamtheitlich zu überprüfen und anzupassen.

### **1.2 Vorläufige Unterstützung und Einsetzung einer Spezialkommission**

Der Landrat hat an der Sitzung vom 27. Juni 2007 diese Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Gemäss § 101 des Landratsreglements kommt eine vorläufige Unterstützung zu Stande, wenn die Parlamentarische Initiative von mindestens 20 Ratsmitgliedern mitgetragen wird. Die Parlamentarische Initiative wurde nach kurzer Diskussion mit 44 gegen 9 Stimmen unterstützt.

An der gleichen Landratssitzung wurde die vorberatende Kommission gewählt. Gemäss dem entsprechenden Wahlbeschluss des Landrates setzt sich diese Kommission wie folgt zusammen:

Landratspräsident Paul Matter

Landratsvizepräsident Alfred Bossard

Landrat Res Schmid

Landrat Karl Tschopp

Landrätin Verena Bürgi

Landrätin Jeannine Schori

Sekretär: Landratssekretär Hugo Murer

Diese Spezialkommission hat an der ersten Sitzung beschlossen, von der Exekutive und der Judikative bezeichnete Personen mit beratender Stimme beizuziehen. Aufgrund der entsprechenden Rückmeldungen hat der Regierungsrat Finanzdirektor Paul Niederberger und Finanzverwalter Oscar Amstad als Vertreter bezeichnet; von Seiten der Gerichte wurde Obergerichts- und Verwaltungsgerichtspräsident Dr. Albert Müller entsandt.

Seit Beginn des Amtsjahres 2008/2009 hat der neue Finanzdirektor, Regierungsrat Hugo Kayser, an den Beratungen der Spezialkommission mitgewirkt. Zudem haben die Mitglieder des Landratsbüros in der neuen Zusammensetzung getagt.

## **2 Vorlage 2007 betreffend die Gehälter der Gerichtspräsidien**

### **2.1 Entwurf zu einer Teilrevision des Entschädigungsgesetzes**

Mit Beschluss vom 24. April 2007 hatte der Regierungsrat die Vorlage zu einer Teilrevision des Entschädigungsgesetzes betreffend die Gehälter der Gerichtspräsidien und des Einzelrichters in Schuldbetreibung und Konkurs zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Diese Revisionsvorlage beinhaltete die Anpassung einzelner Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes in Bezug auf die Festsetzung der Ge-

hälter der Gerichtspräsidien und des Einzelrichters in Schuldbetreibung und Konkurs. Gemäss dem geltenden Entschädigungsgesetz erfolgt die Festsetzung dieser Gehälter der Gerichtspräsidien aufgrund von detaillierten Bestimmungen (Art. 41 und 48 des geltenden Entschädigungsgesetzes) jeweils durch den Regierungsrat. Diese Regelung tangiert die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte und verletzt den Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Besoldung der Gerichtspräsidien darf nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht im Ermessen einer bestimmten Behörde stehen. Sie ist zwingend zu institutionalisieren. Zudem ist bei den einzelnen Gerichtspräsidien eine adäquate Gehaltsabstufung gemessen an ihren je verschiedenen Funktions- und Verantwortungsbereichen zu schaffen.

Es ist schon länger ein Anliegen sowohl des Regierungsrates als auch der Gerichte, diesbezüglich eine klare Trennung zu erreichen. Mit der damals beantragten Teilrevision des Entschädigungsgesetzes sollte dieses Ziel erreicht werden.

Die Auswertung der diesbezüglich eingegangenen Vernehmlassungen hat ergeben, dass diese Zielsetzung allgemein unterstützt wurde.

## 2.2 Verzicht auf separate Vorlage

Nachdem jedoch das Landratsbüro – in Kenntnis der Ergebnisse dieses Vernehmlassungsverfahrens – die vorerwähnte Parlamentarische Initiative eingereicht hat, beschloss der Regierungsrat mit Protokollauszug Nr. 446 vom 21.8.2007 auf die Weiterführung seiner eingeleiteten Vorlage zu einer Teilrevision des Entschädigungsgesetzes zugunsten der Parlamentarischen Initiative zu verzichten.

## 3 Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 4. März 2008 hat die Spezialkommission bei folgenden Parteien und kantonalen sowie kommunalen Behörden eine Vernehmlassung zur Vorlage betreffend Gesamtrevision des Entschädigungsgesetzes eröffnet: Politische Parteien (CVP, FDP, SVP, DN, SP), Regierungsrat, Obergericht, Verwaltungsgericht, Kantonsgericht, Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs, politische Gemeinden, Schulgemeinden, Kirchgemeinden sowie beide Landeskirchen. Die Vernehmlassungsunterlagen sind nach wie vor einsehbar unter [http://www.nw.ch/de/politik/landratmain/politbusiness/?action=showinfo&info\\_id=3349](http://www.nw.ch/de/politik/landratmain/politbusiness/?action=showinfo&info_id=3349).

### 3.1 Vernehmlassungsergebnisse

Die Auswertung der Vernehmlassungen hat gezeigt, dass die Totalrevision grundsätzlich begrüsst, insbesondere aber die Bestimmungen betreffend die Anpassung der Gehaltsregelung für die Mitglieder des Regierungsrates teilweise entschieden abgelehnt werden. Nachdem sämtliche Parteien hierfür eine separate Vorlage verlangt haben, aber gleichzeitig das bisherige System mit einer besonderen Rentenordnung für die Mitglieder des Regierungsrates abgelehnt wurde, hat die Spezialkommission folgende Grundsätze festgelegt:

- Die Entschädigungen für die Legislative, die Judikative und die Kommissionen werden im wesentlichen gemäss der Vernehmlassungsfassung beibehalten und auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.
- Die Gehalts- und Rentenordnung für die Mitglieder des Regierungsrates wird für die laufende Amtsdauer unverändert beibehalten.

Damit die Neuregelung per 1.7.2010 rechtzeitig bekannt ist, wird dieser Teil der Vorlage **gleichzeitig** dem Landrat unterbreitet.

In Bezug auf die Einzelheiten der eingegangenen Vernehmlassungen wird auf den beiliegenden Bericht zum Ergebnis der Vernehmlassungen verwiesen.

### 3.2 Besonderes Verfahren gemäss dem Landratsreglement

Gemäss § 102 des Landratsreglements hat die vom Landrat eingesetzte Kommission eine Vorlage auszuarbeiten und binnen zweier Jahre dem Landrat vorzulegen. Wie erwähnt, hat die Kommission mit Schreiben vom 4. März 2008 eine Vernehmlassung zur Totalrevision durchgeführt. Die Spezialkommission hat entschieden, keine zweite Vernehmlassung zur überarbeiteten Vorlage durchzuführen, weil die überarbeitete Vorlage im Wesentlichen nur Neuerungen betreffend die Gehalts- und Rentenordnung für die Mitglieder des Regierungsrates enthält.

Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassung vom 22. April 2008 insbesondere festgehalten, dass er von sich aus darauf verzichtet hat, eine Anpassung der eigenen Entschädigungen zu beantragen, weil die heute amtierenden Mitglieder ihr Amt in Kenntnis der geltenden Entschädigungsgesetzgebung angetreten haben. Der Regierungsrat stellt jedoch in Bezug auf die geltende Regelung der hauptamtlichen Tätigkeit fest, dass „von den heute aktiven Regierungsratsmitgliedern praktisch alle zumindest ein 100% Pensum ausüben“.

## 4 Anpassungsbedarf

Das geltende Entschädigungsgesetz trat auf den 1. Juli 2000 in Kraft. Dieses Gesetz wurde seinerzeit von der landrätlichen Kommission zur Vorberatung von Vorlagen betreffend die Schaffung eines Vollamtes für das Obergerichts- und Verwaltungsgerechspräsidentium vorbereitet. Im Bericht vom 25. Mai 1999 dieser Kommission wurde festgehalten, dass aufgrund des neuen Gesetzgebungsverfahrens die Entschädigungen der Behördenmitglieder auf der Stufe eines Gesetzes zu regeln sind. Diese formelle Totalrevision baute auf der Behördenverordnung vom 2. Juli 1997 auf.

Der Landrat hat mit der vorläufigen Unterstützung der parlamentarischen Initiative die Neuregelung der Entschädigung der Behördenmitglieder unterstützt. Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer befürwortet ebenfalls eine generelle Überarbeitung des Entschädigungsgesetzes; lediglich einzelne Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich für punktuelle Anpassungen aus.

### 4.1 Ausgangslage

Als Grundlage der Entschädigungen der Mitglieder der drei Gewalten dienen:

#### 1. Landrat und Kommissionen

Pauschale für Landratssitzungen	Fr. 3'000.-
Spesenpauschale, je Jahr	Fr. 300.-
Kommissionen: Sitzungsgeld für 2 Stunden	Fr. 65.-
Spesen	nach Aufwand

#### 2. Regierungsrat

Jahresgehalt	Fr. 135'000.-
Spesenpauschale, je Jahr	Fr. 8'000.-

#### 3. Gerichte

Gehälter Gerichtspräsidenten	singemäss nach kantonaler Entlöhnungsverordnung
Spesenpauschale, je Jahr	Fr. 2'000.- (Vollamt) Fr. 1000.- (Nebenamt)
Laienrichter: Sitzungsgeld für 2 Stunden	Fr. 65.-
Spesen	nach Aufwand

Diese Entschädigungen wurden – mit Ausnahme der Jahresgehälter für die Mitglieder des Regierungsrates und die Gerichtspräsidien – gemäss Art. 57 des geltenden Entschädigungsgesetzes mit einer Teuerungsklausel versehen. Weil die entsprechenden Entschädigungen gegenüber den Ansätzen der damals geltenden Behördenverordnung per August 1996 unverändert blieben, wurde als Basis des Teuerungsausgleichs der Landesindex für Konsumentenpreise vom August 1996 (103.5 Punkte) gelegt. Zuzugabe der seither verzeichneten Änderungen der Konsumentenpreise ist nun per Ende 2007 dieser Index mehr als 10 Punkte höher als der Basisindex. Die beiliegende Fassung des Entschädigungsgesetzes wurde deshalb aktualisiert und jene Beträge, die gemäss Art. 57 dem Teuerungsausgleich unterliegen, wurden entsprechend angepasst. Nachfolgend wird auf diese Fassung Bezug genommen, insbesondere betreffend die einzelnen Beträge.

Die Jahresgehälter der Mitglieder des Regierungsrates und der Gerichtspräsidien sind gemäss Art. 13 bzw. Art. 42 des Entschädigungsgesetzes an die Veränderung der Lohnsumme des Personals des Kantons gekoppelt. Diese Gehälter wurden somit bisher – mit Ausnahme der Anpassung per 1.1.2008 – im Umfang der prozentualen Erhöhung der Gehälter des Personals des Kantons jährlich angepasst.

## 4.2

### **Nachholbedarf für die Gehaltsanpassungen bzw. Anpassungen des Sitzungsgeldes für Kommissionen**

Die letzte materielle Überprüfung der Entschädigungen der Mitglieder der drei kantonalen Gewalten erfolgte letztmals per Mitte 1996. Es ist offensichtlich, dass nun – nach gut 12 Jahren – die Höhe der Entschädigungen der Mitglieder der kantonalen Gewalten insgesamt überprüft werden muss.

Der Regierungsrat hatte – gestützt auf entsprechende Rücksprachen mit den Vertretungen der Gerichte – mit Beschluss vom 24. April 2007 eine Vorlage betreffend die Anpassung der Gehälter der Gerichtspräsidien vorbereitet. Die hierzu eingegangenen Vernehmlassungen waren teilweise ausdrücklich positiv, einzelne Vernehmlassungsteilnehmer wiesen darauf hin, dass die Anpassung der Gehälter der Gerichtspräsidien in einem Gesamtzusammenhang zu erfolgen habe. Keine der eingegangenen Vernehmlassungen war ablehnend.

Gestützt auf die entsprechenden Erwägungen im Rahmen der Gutheissung der Parlamentarischen Initiative beantragt die Spezialkommission angemessene Erhöhungen der Entschädigungen der Mitglieder der drei Gewalten. Eine Übersicht der einzelnen Erhöhungen bietet die Beilage 1. Die entsprechenden Berechnungen der jährlichen Mehraufwendungen basieren auf Annahmen gestützt auf bisherige Erfahrungszahlen.

Aus der Beilage 1 ist ersichtlich, dass für die Beurteilung der Höhe des Gehalts für die Mitglieder des Regierungsrates zwingend auch die *Anwartschaft* auf die Übergangs- und Altersrenten (bis Mitte 2010) beziehungsweise ab Mitte 2010 die Mitgliedschaft in der kantonalen Pensionskasse berücksichtigt werden muss. Die bisherigen Anwartschaften basieren auf dem Leistungsprimat; dies hat zur Folge, dass die Anwartschaften – im Vergleich mit einem Beitragsprimat – auf die Übergangs- und Altersrenten zum grösseren Teil (ca. zwei Drittel) durch den Kanton finanziert werden müssen. Der Anteil des Kantons nimmt bei zunehmender Amtsdauer ab. Im übrigen hängt der Anteil des Kantons wesentlich von der Bezugsdauer der Renten ab. Diese finanziellen Leistungen fallen ab Mitte 2010 weg; ab dann sind die Mitglieder des Regierungsrates – unter Berücksichtigung der persönlich eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und der Dauer der Mitgliedschaft bei der Pensionskasse – gemäss den Bestimmungen der Pensionskassengesetzgebung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod versichert.

Bei diesen Mehraufwendungen gemäss der Beilage 1 sind die Sozialversicherungsbeiträge und die Kosten für die Versicherung gegen Unfall sowie gegen Krankheit nicht berücksichtigt. Diese Versicherungskosten betragen jährlich rund 35'000 Franken.

Übersicht der jährlichen Mehraufwendungen:

Landrat (inkl. Kommissionen)	Fr. 242'000
Regierungsrat	Fr. 62'000
Gerichte	Fr. 140'000

#### 4.3 Totalrevision

Die Vorlage beinhaltet formell eine Totalrevision des Gesetzes vom 23. Juni 1999 über die Entschädigung der Behördenmitglieder (Entschädigungsgesetz). Inhaltlich entspricht die Vorlage jedoch dem bisherigen Regelungsbereich; im Rahmen der Überprüfung des geltenden Entschädigungsgesetzes hat sich jedoch gezeigt, dass die Systematik in verschiedenen Bereichen verbessert werden kann. Zuzufolge der Neuregelung der beruflichen Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates (ordentlich versichert bei der Pensionskasse des Kantons Nidwalden) entfallen die bisherigen Bestimmungen gemäss Art. 24–40. Aus diesem Grund beinhaltet die Vorlage insgesamt nur noch 44 Artikel.

#### 4.4 Verzicht auf Indexklausel

Die landrätliche Spezialkommission beantragt, auf die bisherige Indexklausel (vgl. Art. 57 des geltenden Entschädigungsgesetzes) zu verzichten. Es ist eine Aufgabe des Gesetzgebers, die Entschädigungen der kantonalen Gewalten periodisch zu überprüfen und entsprechende Revisionen in die Wege zu leiten.

### 5 Kommentar der wichtigsten Bestimmungen

#### Zu Art. 2 Geltungsbereich für die Gemeinden

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung. Die landrätliche Spezialkommission ist sich jedoch bewusst, dass die vorliegend beantragten Anpassungen der Entschädigungen der Behörden auch Auswirkungen auf die Gemeinden haben, weil sie weitgehend darauf verzichtet haben, eigene Ansätze festzulegen, insbesondere für Sitzungen von Kommissionen. Die landrätliche Spezialkommission ist jedoch überzeugt, dass das bisher geltende Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen (Basis Fr. 60.- für zwei Stunden) nicht mehr angemessen ist. Auch wenn der Teuerungsausgleich per 1.1.2008 berücksichtigt wird, entspricht ein Sitzungsgeld von Fr. 65.- (wiederum bezogen auf eine Sitzungsdauer von zwei Stunden) nicht dem Grundsatz einer angemessenen Entschädigung. Es gilt dabei auch zu berücksichtigen, dass in diesem Sitzungsgeld das Aktenstudium in der Regel inbegriffen ist.

#### A. Landrat

#### Zu Art. 3 Entschädigung für Landratssitzungen

Die bisherige pauschale Entschädigung für die Landratssitzungen hat sich bewährt. Der Landrat tagt jährlich an ca. 12 – 16 Halbtagen. Es wird beantragt, die pauschale Entschädigung von Fr. 3'320.– auf Fr. 5'000.– zu erhöhen.

Zu Art. 4                      Präsidualzulagen

Analog der Erhöhung der pauschalen Entschädigung für die Mitglieder des Landrates sind die Zulagen für das Landratspräsidium und das Landratsvizepräsidium angemessen zu erhöhen (Präsidium von Fr. 6'645 auf Fr. 10'000; Vizepräsidium Fr. 1'330 auf Fr. 2'000 inklusive Spesenpauschalen).

Zu Art. 5                      Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen, Stundenvergütung

Wie bereits erwähnt, dient als Grundlage für die Festlegung des Sitzungsgeldes eine Sitzungsdauer von zwei Stunden. Das bisherige Sitzungsgeld von Fr. 65.- (per 1.1.2008) soll nun auf Fr. 100.- erhöht werden.

Für die Präsidien wird anstelle des bisherigen Zuschlages von 50 % (Art. 5 Ziff. 3 des geltenden Entschädigungsgesetzes) ein Zuschlag von 100 % beantragt. Die Vorbereitung der Sitzungen ist zeitintensiv.

Die Vernehmlassungsteilnehmer haben diese Anpassungen grossmehrheitlich gutgeheissen.

Zu Art. 6                      Spesenentschädigung für Sitzungen im Kanton

Die landrätliche Spezialkommission beantragt, diese Spesenpauschale für die Mitglieder des Landrates auf dem bisherigen Niveau zu belassen.

Zu Art. 8                      Beiträge an die Fraktionen

Die Beiträge an Fraktionen sollen lediglich aufgerundet werden.

## **B.            Regierungsrat**

### **1.            Gehaltsregelung**

Zu Art. 10                      Gehalt

Bisher wird das Jahresgehalt für die hauptamtliche Tätigkeit mit einem fixen Betrag geregelt. Gemäss Art. 13 des geltenden Entschädigungsgesetzes wird dieses Gehalt in Bezug auf die *generellen Anpassungen* im gleichen Umfang wie die Veränderung der Lohnsumme des Personals angepasst. Mit Wirkung seit dem 1.1.2008 wird die entsprechende Anpassung der Lohnsumme des Personals *für individuelle, leistungsbezogene Lohnanpassungen* für die Mitglieder des Regierungsrates – und zudem auch für die Gerichtspräsidien – im hälftigen Umfang vorgenommen.

Die Spezialkommission beantragt, ein neues Gehaltsmodell – dieses Modell soll auch für die Gerichtspräsidien als Grundlage dienen – anzuwenden. Das Jahresgehalt für die Mitglieder der Exekutive soll auf der Grundlage des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kantons berechnet werden.

Neu wird eine schrittweise Erhöhung des Gehalts beantragt, ausgehend von einem Jahresgehalt im Umfang von 98 Prozent des vorerwähnten Maximums. Nach sieben Amtsjahren wird das Maximalgehalt von 105 Prozent erreicht. Die Beilage 2 zeigt die Gehaltsentwicklung im Detail auf; diese Beilage basiert auf dem aktuellen Gehaltsmaximum gemäss der Entlohnungsverordnung (NG 165.113).

Da die Mitglieder des Regierungsrates hauptamtlich tätig sind, ist diesem Aspekt angemessenen Rechnung zu tragen. Gemäss Art. 21 des Regierungsratsgesetzes hat die amtliche Tätigkeit mindestens 80 Prozent einer vollamtlichen Belastung zu erreichen. Unter Berücksichtigung der gestiegenen zeitlichen Belastung und der Neuregelung betreffend die berufliche Vorsorge (vgl. Kommentar zu Art. 22) beantragt die Spezialkommission dieses neue Gehaltsmodell.

Bei der Festlegung des Gehalts ist dem Anforderungsprofil für die Mitglieder des

Regierungsrates Rechnung zu tragen: Es werden hohe Fach- und Führungskompetenzen erwartet. Ob sich qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für eine Wahl in den Regierungsrat zur Verfügung stellen, hängt auch davon ab, ob die Gehaltsregelung und die berufliche Vorsorge in einem angemessenen Verhältnis zu anderen beruflichen Perspektiven stehen. Die Entschädigung des Regierungsrates muss deshalb unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse geregelt werden.

Die Berücksichtigung dieser Berechnungselemente ergibt für die Mitglieder des Regierungsrates (*theoretisch* per 1.7.2008) somit neu ein Gehalt von Fr. 202'617 im ersten Amtsjahr bis Fr. 217'090 ab dem achten Amtsjahr (bisher, unter Berücksichtigung der Anpassung des Gehalts gemäss Art. 13 Entschädigungsgesetz: Fr. 162'960.-).

Die finanziellen Auswirkungen dieser neuen Gehaltsregelung (inklusive Präsidentialzulagen) sind aus der Beilage 1 ersichtlich. Unter Einbezug der Aufwendungen für die berufliche Vorsorge kann aufgrund der Modellrechnung der jährliche Mehraufwand mit rund Fr. 62'000 beziffert werden; dies entspricht einer Erhöhung der Gehaltsaufwendungen von 3,30 Prozent.

Die neue Gehaltsregelung führt dazu, dass inskünftig die Gehälter nur noch im Rahmen der generellen Anpassungen (Entwicklung der Lebenshaltungskosten) bzw. des Maximalgehalts des höchsten Lohnbandes erhöht werden. In Abständen von 8 bis 12 Jahren ist deshalb eine Überprüfung erforderlich und allenfalls eine Anpassung vorzunehmen.

#### Abs. 2:

Die Präsidentialzulagen für den Landammann und die Landesstatthalterin oder den Landesstatthalter werden aktuell von Fr. 14'280.- bzw. Fr. 3'600.- auf neu Fr. 18'000.- für den Landammann bzw. Fr. 4'800.- für die Landesstatthalterin oder den Landesstatthalter erhöht. Bei diesen Erhöhungen wird das ursprüngliche Verhältnis der beiden Präsidentialzulagen von 4 : 1 beibehalten.

#### Zu Art. 11 Spesenpauschale

Die bisherige Spesenpauschale von Fr. 8'860.- wird aufgerundet auf Fr. 9'000.- je Jahr.

#### Zu Art. 12 Beiträge

Bisher haben die Mitglieder des Regierungsrates zur Mitfinanzierung der beruflichen Alters- und Hinterlassenenrenten 10 Prozent des anrechenbaren Gehalts entrichtet. Mit der Aufnahme in die Pensionskasse des Kantons Nidwalden ist die Beitragsleistung gemäss dieser Spezialgesetzgebung verbunden; die wiederkehrenden Beiträge der aktiven Versicherten betragen per 1.1.2009 altersabhängig zwischen 10.5 und 12.0 Prozent.

#### Zu Art. 15 bis 18 Gehaltsfortzahlung

Diese Bestimmungen entsprechen sinngemäss Art. 17 bis 20 des geltenden Entschädigungsgesetzes.

## **2. Abgangsentschädigung**

#### Zu Art. 19 und 20 Abgangsentschädigung

Diese Bestimmungen entsprechen Art. 21 und 22 des geltenden Entschädigungsgesetzes.

### 3. Übergangsrente

#### Zu Art. 21 Übergangsrente

Diese Bestimmung entspricht Art. 23 des geltenden Entschädigungsgesetzes. Zu berücksichtigen gilt, dass die Renten einem Umwandlungssatz von 7.2 Prozent entsprechen. Im Rahmen des Gesetzes zur Entlastung der Haushalte des Kantons und der Gemeinden wurde festgelegt, dass bei der Festsetzung der zukünftigen Renten die aktuell gültigen Umwandlungssätze des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz) herangezogen werden. Aufgrund des neuen Pensionskassengesetzes vom 25. Juni 2008 wird der Umwandlungssatz bereits ab 2011 auf 6.8 Prozent reduziert.

### 4. Berufliche Vorsorge

#### Zu Art. 22 Grundsatz

Insbesondere aufgrund der Vernehmlassungen der politischen Parteien beantragt die Spezialkommission, vom bisherigen System einer speziellen Regelung der Leistungen für die Mitglieder des Regierungsrates Abstand zu nehmen. Dieses System beruht auf einem Leistungsprimat mit einer Abstufung der jährlichen Altersrente, basierend auf der Anzahl der vollen Amtsjahre:

bis zu vier volle Amtsjahre:	21 %
je weiteres volles Amtsjahr:	3%, höchstens jedoch 45 %.

Somit wird bisher das Rentenmaximum nach 12 vollen Amtsjahren erreicht. Aus der Beilage 1 ist ersichtlich, dass diese hohen Anwartschaften erhebliche Aufwendungen zur Folge haben.

Neu wird nun beantragt, die berufliche Vorsorge auch für die Mitglieder des Regierungsrates gemäss den Bestimmungen der kantonalen Pensionskassengesetzgebung zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass die Mitglieder des Regierungsrates ihre Freizügigkeitsguthaben in die Pensionskasse des Kantons Nidwalden einbringen und gemäss den ordentlichen Bestimmungen der kantonalen Pensionskassengesetzgebung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod versichert sind. Die Auswirkungen auf die zu erwartenden Altersrenten werden aufgrund von Modellberechnungen mittels der Beilagen 3 aufgezeigt. Diese Modellberechnungen lassen erkennen, dass die Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsguthaben auch nach 12 jähriger Amtstätigkeit massive Auswirkungen auf die Altersrente hat.

### C. Gerichte

#### Zu Art. 23 Gehalt der Gerichtspräsidenten

Wie bereits erwähnt, erfolgt gestützt auf die geltende Entschädigungsgesetzgebung die Festsetzung der Gehälter der Gerichtspräsidenten jährlich durch den Regierungsrat.

Diese Regelung tangiert die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte und verletzt den Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Besoldung der Gerichtspräsidenten darf nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht im Ermessen einer bestimmten Behörde stehen. Sie ist zwingend zu institutionalisieren. Zudem ist bei den einzelnen Gerichtspräsidenten eine adäquate Gehaltsabstufung gemessen an ihren je verschiedenen Funktions- und Verantwortungsbereichen zu schaffen.

Es ist schon länger ein Anliegen sowohl des Regierungsrates als auch der Gerichtspräsidenten, hier eine klare Trennung zu erreichen. Die Spezialkommission beantragt, mit der neuen Regelung diese Zielsetzungen umzusetzen. Die Gehälter der Gerichtspräsidenten sollen im Entschädigungsgesetz festgesetzt werden. In Abweichung

zu der Vernehmlassungsvorlage vom 24. April 2007 soll für jedes Gerichtspräsidium – unter Berücksichtigung der präsidialen Tätigkeit – eine Gehaltsabstufung ermöglicht werden. Die Beilage 4 zeigt die Gehaltsentwicklung im Detail auf; diese Beilage basiert auf dem aktuellen Gehaltsmaximum gemäss der Entlohnungsverordnung (NG 165.113).

Gemäss Art. 59a der Kantonsverfassung wählt der Landrat die Gerichtspräsidien und die weiteren Mitglieder der Gerichte. Das Landratsbüro hat gemäss Art. 16 Abs. 1 Ziff. 3 des Landratsgesetzes die Aufgabe, dem Landrat die entsprechenden Wahlvorschläge zu unterbreiten. Das Landratsbüro führt deshalb jeweils die Gespräche mit den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten. Im Rahmen dieser Gespräche wird bereits bisher auch die Frage des Jahresgehaltes erörtert. Gestützt auf diese Erörterungen wird dem Landratsbüro gemäss Abs. 2 die Kompetenz zugewiesen, das Anfangsgehalt festzulegen. Bei der Festlegung des Anfangsgehaltes ist die bisherige Gerichtspräsidententätigkeit zu berücksichtigen. Hierauf wird gemäss Abs. 2 das Gehalt jährlich um 1 Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt gemäss Abs. 1 erreicht wird.

Die Höhe der Gehälter, jeweils auf der Basis für ein Vollamt, wird von der Spezialkommission mit folgender Abstufung vorgeschlagen:

- |   |            |
|---|------------|
| - Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium: | 98 – 105 % |
| - Kantonsgerichtspräsidium I:             | 91 – 98 %  |
| - Kantonsgerichtspräsidium II:            | 88 – 95 %  |
| - Einzelrichter SchK:                     | 81 – 88 %  |

Die Maximalbesoldung für das Obergerichts- und Verwaltungsgerichtspräsidium beträgt – gleich wie die Berechnungsbasis für das Gehalt der Mitglieder des Regierungsrates – 105 Prozent des maximalen Gehalts gemäss der kantonalen Entlohnungsverordnung; dieses Maximum beträgt gemäss der Vorlage per 1.7.2008 somit Fr. 217'090. Gemäss dem geltenden Entschädigungsgesetz beträgt das maximale Gehalt für das Obergerichts- und Verwaltungsgerichtspräsidium jährlich Fr. 206'752.

In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen wird auf die Beilage 1 verwiesen. Diese Berechnungen basieren auf allgemeinen Annahmen; es wird die Aufgabe des Landratsbüros sein, die Gehälter der Gerichtspräsidien gestützt auf entsprechende Besprechungen erstmalig festzulegen.

#### Zu Art. 24 Spesenpauschale

Die Spesenpauschale der vollamtlichen Gerichtspräsidien von bisher Fr. 2'215.– wird auf Fr. 3'600.– angepasst.

#### Zu Art. 25 Berufliche Vorsorge, Sozialversicherungen

Der Hinweis gemäss Abs. 1 ist neu, entspricht jedoch der bisherigen Praxis. Die Gerichtspräsidien sollen weiterhin gemäss den Bestimmungen der kantonalen Pensionskassengesetzgebung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod versichert werden.

Neu ist die Regelung gemäss Abs. 3, wonach die Gerichtspräsidien ebenfalls bei einer Nichtwiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer für sechs Monate das volle Gehalt erhalten. Somit sind diesbezüglich die Gerichtspräsidien den Mitgliedern des Regierungsrates gleichgestellt.

Zu Art. 26 bis 30

Die Mitglieder der Gerichte erhalten bisher ein Sitzungsgeld im Umfang des Sitzungsgeldes für Kommissionen. Dieses Sitzungsgeld soll gleich wie bei den Kommissionen angemessen erhöht werden. Die Entschädigung für das Aktenstudium (Art. 27) wird ebenfalls angemessen erhöht. Weil in Einzelfällen das Aktenstudium ausserordentlich umfangreich sein kann, wird das bisherige Maximum von Fr. 555.– auf Fr. 800.– festgelegt.

Die Mitglieder der Gerichte sollen neu ebenfalls – gleich wie die Mitglieder des Landrates – ein jährliche pauschale Spesenvergütung im Betrage von Fr. 330.– erhalten.

**D. Kommissionen**

Zu Art. 32 bis 34 Entschädigung der Kommissionen

Es wird auf den Kommentar zu Art. 2 verwiesen.

Die Erhöhung der Zulage für die Sitzungsleitung fand in den Vernehmlassungen der administrativen Räte keine Mehrheit. Es steht für die Spezialkommission jedoch fest, dass die Sitzungsvorbereitung für die Sitzungsleitung besonders zeitintensiv ist. Die Spezialkommission geht davon aus, dass beispielsweise die Entschädigung für die Vorbereitung einer Halbtagesitzung mit Fr. 200.– (bisher: Fr. 65.–) nicht übermässig ist.

**E. Gemeinsame Bestimmungen**

Zu Art. 35 Taggeld für amtliche Sendungen

Wie bisher wird bei amtlichen Sendungen unterschieden zwischen

- einer Arbeitsentschädigung,
- einer Spesenentschädigung und
- einer Entschädigung, sofern auswärts übernachtet werden muss und die Kosten nicht vom Kanton übernommen werden.

Während die Spesenentschädigung unverändert beibehalten wird, wird die Arbeitsentschädigung sinngemäss den Ansätzen für Kommissionssitzungen erhöht. Die Pauschale für eine auswärtige Übernachtung wird von bisher Fr. 100.– auf Fr. 150.– erhöht.

Zu Art. 36 und 37 Reiseentschädigungen

Diese beiden Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen Art. 54 und 55 des geltenden Entschädigungsgesetzes. Jene Mitglieder von Behörden, die pauschale Spesenentschädigungen erhalten, beziehen keine solchen Reiseentschädigungen.

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### Zu Art. 41 Übergangsregelung für bisherige Mitglieder des Regierungsrates in Bezug auf Gehalt und Rentenordnung

Für bisherige Mitglieder des Regierungsrates gelten für die laufende Amtsdauer noch die bisherigen Bestimmungen. Mit dieser Regelung kann zwei Aspekten Rechnung getragen werden:

- Es findet keine einschneidende Änderung bezüglich dem Gehalt und den Anwartschaften betreffend die berufliche Vorsorge während der Amtsdauer statt.
- Rechtzeitig vor Beginn des Auswahlverfahrens für die Amtsdauer 2010 bis 2014 sind die Rahmenbedingungen betreffend Gehalt und berufliche Vorsorge bekannt.

Für Mitglieder des Regierungsrates, die bereits in der Legislaturperiode 2006 bis 2010 im Amt waren, werden die Anwartschaften und Renten nach den bisherigen Bestimmungen geleistet beziehungsweise zugesichert. An Stelle einer (teuren) Leistung von Freizügigkeitseinlagen gewährleistet der Kanton somit die bisher erworbenen Renten und Anwartschaften. Eine besondere Regelung (vgl. Abs. 3) ist für jenes Mitglied des Regierungsrates vorgesehen, das neu seit dem 1. Juli 2008 im Amt ist.

##### Zu Art. 42 Änderung des Pensionskassengesetzes

Nachdem per 1. Juli 2010 die Mitglieder des Regierungsrates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod im Rahmen der Pensionskasse des Kantons Nidwalden versichert werden, ist auf diesen Zeitpunkt das Pensionskassengesetz anzupassen (vgl. auch Art. 44 Abs. 2).

##### Zu Art. 44 Inkrafttreten

Die Neuregelung des Entschädigungsgesetzes ist auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen. Gemäss Abs. 2 erhalten jedoch die Mitglieder des Regierungsrates bis zum Ende der laufenden Amtsdauer noch die Leistungen nach den bisherigen Bestimmungen. Somit treten die Bestimmungen betreffend die Legislative und die Judikative sowie betreffend die Kommissionen auf Beginn des Kalenderjahres 2009 in Kraft.

## **6 Anträge**

### **6.1 Kommissionsantrag**

Die Spezialkommission beantragt dem Landrat, auf die Vorlage zu einer Totalrevision des Entschädigungsgesetzes einzutreten und diese Neuregelung zu beschliessen.

## 6.2 Minderheitsantrag

Ein Kommissionsmitglied beantragt zu Beginn der Detailberatung, die Vorlage an die Spezialkommission zur Überarbeitung mit folgender Zielsetzung zurückzuweisen:

- Das geltende Entschädigungsgesetz ist lediglich einer Teilrevision zu unterziehen.
- Die Bestimmungen betreffend die Entschädigungen der Mitglieder des Landrates, des Regierungsrates und der Kommissionen sind unverändert zu belassen.
- Die Bestimmungen betreffend die Mitglieder der Gerichte sind lediglich mit den beiden neuen Artikeln die Erhöhung der Entschädigung für das Aktenstudium sowie betreffend die Spesenpauschale zu ergänzen (Art. 27 und 28 der Vorlage der Spezialkommission), im Übrigen aber unverändert zu belassen.

Art. 57 des geltenden Entschädigungsgesetzes regelt den Teuerungsausgleich. Dieser Artikel hat sich bewährt und hat nun per 1. Januar 2008 zu einer Anpassung von verschiedenen Entschädigungsbeträgen geführt.

Stans, 3. Oktober 2008

### SPEZIALKOMMISSION ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Präsident



Landratspräsident Alfred Bossard

Sekretär



Landratssekretär Hugo Murer

#### Beilagen

- 1 jährliche Mehraufwendungen
- 2 Gehalt für Mitglieder des Regierungsrates ab 1.7.2010
- 3 Berufliche Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates ab 1.7.2010 / Modellberechnungen
- 4 Gehalt für Gerichtspräsidien ab 1.1.2009

Totalrevision des Entschädigungsgesetzes  
Entschädigungsgesetz (geltende, aktualisierte Fassung)  
Bericht zum Ergebnis der Vernehmlassungen